

Begründung

zur Innenbereichs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Neu Poserin für den Ortsteil Neu Poserin

1. Allgemeines

Die Gemeindevertretung Neu Poserin hat in der Sitzung am 06.02.1997 beschlossen für den Ortsteil Neu Poserin eine Innenbereichs- und Abrundungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB aufzustellen.

Der als Siedlungsbereich der Ortslage Neu Poserin kenntlich zu machende Innenbereich umfasst eine Fläche von ca. 10 ha. Die Gemeinde Neu Poserin hat ca. 640 Einwohner, davon wohnen im Ortsteil Neu Poserin ca. 330 Einwohner.

2. Planungsziele

Neu Poserin liegt am Rande des Naturparks Nossentiner Schwinzer Heide und findet regen Zuspruch durch Bauwillige. Neu Poserin ist der Hauptort der Gemeinde Neu Poserin. Zur Gemeinde gehören auch die Dörfer Kressin, Klein Wangelin, Groß Poserin, Neu Damerow, Sandhof und Wooster Teerofen. Der Ort Neu Poserin dient überwiegend als Wohnort, aber auch Landwirtschaft und Gewerbe sind im Ort angesiedelt.

Im Rahmen der Eigenentwicklung und der Ermöglichung von Zuzügen in den nächsten Jahren sollen durch diese Satzung Wohnbauplätze in der Ortslage in einer kompakten Gestaltung des Ortes ausgewiesen werden. Mit dieser Satzung wird eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung verfolgt. Der Innerortsbereich, der durch ein Nebeneinander von gewerblich genutzten Grundstücken und Wohngrundstücken geprägt ist, soll kompakter durch Wohnbebauung gestaltet werden. Abrundungsflächen werden entsprechend den begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten für den Ort Neu Poserin unter Beachtung des Waldabstandes und eines angemessenen Abstandes zu den landwirtschaftlichen Anlagen bisherige Außenbereichsflächen zur Abrundung der kompakten Ortslage mit einbezogen. Bauliche Ausdehnungen des Ortes Neu Poserin werden durch vorhandene natürliche Gegebenheiten begrenzt.

2.1. Festlegung der Grenzen für die Ortslage Neu Poserin (Gemarkung Neu Poserin, Flur 1)

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles verläuft beginnend im Südosten an der Galliner Straße mit der Einbeziehung der Flurstücke 32; 31; 26; 25; 20; 179/6; 179/4; 179/2; Teilflächen aus dem Flurstück 179/17 und der Flurstücke 179/3; 179/18; 179/14, 179/12, führt entlang des Mühlenweges und schließt im Osten das Flurstück 178 und Teilflächen der Flurstücke 176/2; 176/3; 176/4; 176/5; 176/6; 176/7 sowie das Flurstück 177/17 ganz ein, verläuft dann entlang der Galliner Straße, bezieht im Norden an den Straßenzügen "Am Außenring" und an der "Lindenstraße" Teilflächen aus den Flurstücken 59/2 und 59/12 und die Flurstücke 59/10; 59/9; 59/7; 59/6; 59/4; 59/11, 58 und die Gebäudefläche aus dem Flurstück 68 ein, verläuft dann von Norden nach Süden entlang der Grundstücke am Straßenzug "Außenring" unter Einbeziehung der Flurstücke 316/2; 314; 313; 312; 311; 310; Gebäudefläche aus dem Flurstück 295; 44/30 und 44/31; verläuft dann weiter entlang des Straßenzuges Außenring. Flurstücke 294 und 38 bis zur Galliner Straße unter Einbeziehung des Flurstückes 33 als öffentliche Parkfläche. Alle Flurstücke, die innerhalb dieser genannten Umgrenzungsflurstücke

liegen sind Bestandteil des Innenbereiches.

Die Stallanlagen des Landwirtschaftsbetriebes liegen außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung. Von den Stallanlagen wird lediglich noch ein Stall für die Aufzucht von 150 bis 200 Rindern genutzt. Der ehemalige Schafstall und der Bergeraum dienen als Getreidelager, ein ehemaliger Schweinestall dient als Abstellplatz für Maschinen und Anlagen, die übrigen Stallanlagen sind desolat und nicht nutzbar. Eine Nutzungsänderung ist nach Aussagen des Landwirtschaftsbetriebes in den nächsten 5 Jahren nicht vorgesehen.

Die kürzesten Entfernungen vom Rinderstall zur geplanten Wohnbebauung auf dem Flurstück 59/2 beträgt ca. 105 m, auf dem Flurstück 177/17 ca. 180 m. Die Stallanlagen liegen nordöstlich der Ortslage. Für den Standort Neu Poserin liegt für die Windhäufigkeit ein ausgeprägter Schwerpunkt in der West-Ost-Richtung vor. Die Geruchsbelastung aus der Rinderhaltung kann für den Wohnstandort vernachlässigt werden.

2.2. Festlegungen und Hinweise zur Bebauung

Innerhalb des Geltungsbereiches werden gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. § 9 (1) BauGB folgende textliche Festlegungen getroffen.

1. Die gekennzeichneten Flurstücke der Gemarkung Neu Poserin, Flur 1,
 - Baufeld 1: Flurstück 59/2 anteilig,
 - Baufeld 2: Flurstück 59/12 anteilig, Flurstück 59/10,
 - Baufeld 3: Flurstück 177/17,
 - Baufeld 4: Flurstück 16 anteilig, Flurstück 21 anteilig und Flurstück 22 anteilig
 werden in die Abrundung einbezogen.
 In den einbezogenen Außenbereichsflächen gemäß § 34 (4) Satz 3 BauGB sind nur Wohngebäude mit entsprechenden Nebengebäuden und Garagen zulässig.
2. Für die Lückenbebauung gilt § 34 (1) und (2) BauGB.
3. Die vorhandene Bauflucht, die durch die Verbindungslinie der Eckpunkte der benachbarten Gebäude bestimmt wird, ist einzuhalten.
4. Für die künftige Bebauung auf den Abrundungsflächen 1 bis 4 werden folgende Festlegungen getroffen:
 - Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO wird eine Grundflächenzahl von 0,35 sowie die Zahl der Vollgeschosse mit I festgesetzt.
 - Gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 (2) BauNVO werden nur Einzel- und Doppelhäuser zugelassen.
 - Gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB wird auf den Baufeldern 1 und 2 eine Baugrenze von 8m zur Grundstücksgrenze an der Straße und auf den Baufeldern 3 und 4 eine Baugrenze von 5 m zur Grundstücksgrenze an der Straße festgesetzt. Darüber hinaus wird für das Baufeld 4 eine hintere Baugrenze im Abstand von 30 m zur Grundstücksgrenze an der Straße festgesetzt.
5. Auf den Baufeldern 1 und 2 wird jedem Wohngrundstücke eine Grundstückszufahrt in 3 m Breite und im Abstand von mindestens 3 m von den betreffenden Allee-bäumen zugeordnet. Die Grundstückszufahrten sind nur in wassergebundener Bauweise herzustellen.
6. Für Abrundungsgrundstücke werden gemäß § 9 (1a) BauGB zum Ausgleich, zum Ersatz und zur Minderung der zu erwartenden Eingriffe folgende Festsetzungen getroffen:
 - Für die in Punkt 1 genannten Grundstücke sind pro 100 m² zu versiegelnde Fläche zwei standortgerechte Laubbäume mit den Qualitätsparametern Hochstamm, 3x verpflanzt, 12 - 14 cm Stammumfang und fünf Sträucher, Qualitätsparameter 2x verpflanzt, Mindestpflanzhöhe 60 cm, gemäß einheimischer Pflanzliste

auf dem jeweiligen Baugrundstück zu pflanzen. (Pflanzliste auf der Planzeichnung)
Für die Pflanzung ist in mindestens 3 Vegetationsperioden durch mehrere erforderliche Pflegegänge eine Anwachsgarantie zu sichern, gegebenenfalls müssen Ersatzpflanzungen durchgeführt werden.

3. Lage und Verkehrsanbindung

Der Ort Neu Poserin ist durch öffentliche Wege relativ gut erschlossen. Neu Poserin ist direkt über die K 36 an die B 192 angeschlossen. Der Ort wird von Bussen des ÖPNV und Schülerbussen angefahren.

4. Versorgungseinrichtungen

Neu Poserin ist an die zentrale Wasserversorgung des WAZV, Wasserwerk Karow, angeschlossen. Die zur Wohnbebauung vorgesehenen Grundstücke können an das vorhandene Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden.

Nach Angaben des Landkreises Parchim als Untere Wasserbehörde erfüllt das ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiet in Neu Poserin nicht mehr die Aufgaben der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die Versorgungsbrunnen wurden verfüllt. Ein Antrag zur Aufhebung der rechtlichen Schutzwürdigkeit wurde am 12.09.2000 an das Umweltministerium gestellt. Nach Aufhebung der Schutzwürdigkeit entfallen die Verbote und Nutzungseinschränkungen.*

Die Stromversorgung erfolgt über das zentrale Netz der WEMAG AG, Sitz Schwerin.

Hinsichtlich der Telekommunikation ist der Ort Neu Poserin vollständig durch Kabelanlagen der Deutschen Telekom AG erschlossen.

5. Entsorgungseinrichtungen

Zentrale Entwässerungsanlagen des WAZV sind in Neu Poserin nicht vorhanden. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt zur Zeit über Kleinkläranlagen. Teilweise wird das Schmutzwasser mehrerer Wohngrundstücke in einer Gemeinschaftskläranlage (Drei-Kammer-Grube) zusammengefasst (z.B. Wohnblöcke im Außenring). Der Bau einer zentralen Entwässerungsanlage durch den WAZV wird zur Zeit geprüft. Die Bodenverhältnisse werden im Ortsteil Neu Poserin von der Unteren Wasserbehörde als schwierig eingeschätzt, so dass eine zentrale Entwässerungslösung geschaffen werden sollte. **Eine Erlaubnis für die Errichtung und Nutzung von Kleinkläranlagen nach § 8 LWaG und Abwasserbefreiungen nach § 40 Abs. 3 Nr. 7 LWaG an den WAZV Parchim/Lübz werden für die Grundstücke in Neu Poserin bis zur abschließenden Entscheidung über die Abwasserbeseitigungspflicht nicht erteilt. Als Übergangslösungen sind deshalb nur abflusslose und gedichtete Abwassersammelgruben zulässig. Hierfür ist dann ein entsprechender Dichtigkeitsnachweis vorzulegen und die bedarfsgerechte Abfuhr zu sichern.***

Unbelastetes Niederschlagswasser wird auf den Grundstücken versickert, soweit die Standortbedingungen dies zulassen, eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und andere Belange nicht entgegenstehen.

Im Satzungsgebiet befinden sich gemäß § 48 LWaG M-V Gewässer 2. Ordnung. Die Ufer der Gewässer sind gemäß § 81 LWaG M-V zu schützen. Als Uferbereich gilt die an die Gewässer angrenzende Fläche in Breite von 7 m jeweils landseits der Böschungsoberkante.

Die Abfallentsorgung im Satzungsgebiet erfolgt gemäß den Bestimmungen des Satzung des Landkreises Parchim.

6. Gewerbe

In Neu Poserin ist ein Landwirtschaftsbetrieb angesiedelt, besteht eine Betriebsstätte eines Landschaftsbaubetriebes, ist eine Tischlerei angesiedelt, eine Lebensmittelverkaufsstelle besteht im Ort sowie ein Handelsgewerbe. In Neu Poserin befinden sich auch Produktionsgebäude eines Stahlbaubetriebes, der jedoch aufgegeben wurde. Das unter Denkmalschutz stehende Gutshaus wurde noch bis 1996 als Altersheim genutzt, eine Umnutzung wird angestrebt.

7. Kindereinrichtungen, Bildungsstätten, Freizeitgestaltung

Der Ort Neu Poserin verfügt über eine Kindertagesstätte mit Hortbetreuung, über ein Sportlerheim mit einem Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche. Aktive Vereine im Ort sind ein Sportverein, ein Parkverein sowie ein Elternverein, der verantwortlich für den Betrieb der Kindertagesstätte zeichnet. Kinder aus dem Ort besuchen je nach Bildungsweg die Grund-, Haupt- und Realschule in Gallin oder das Gymnasium in Lübz.

8. Denkmalschutz

Folgende Objekte werden in der Denkmalschutzliste des Landkreises Parchim geführt:

- Gedenkstein an die Kollektivierung
- ehemaliges Gutshaus mit Park.

Im Gebiet der Abrundungssatzung befinden sich auch Flächen auf denen sich untertägige Bodendenkmale befinden.

Die Abrundungssatzung erfasst die Denkmale und Bodendenkmale. Bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes zu beachten.

9. Naturschutz, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

9.1. Naturschutz, Alleenschutz*

Im Geltungsbereich der Satzung liegen die Alleen an der Lindenstraße und an der Galliner Straße. Die Alleebäume in der Lindenstraße und der Galliner Straße sind gemäß § 27 LNatG M-V gesetzlich geschützt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Bäume und der Gehölzflächen führen können, sind nach dem Gesetz zum Schutz der Natur und Landschaft im Land M-V zu unterlassen.

Die Alleebäume stehen jeweils im Bereich der Straßengrundstück.

Im Bereich der Lindenstraße im Abschnitt zwischen dem Straßenzug Außenring und der Kreisstraße K 36 sollen auf den Flurstücken 59/2, 59/10 und 59/12 zur Abrundung des Ortes Baufelder ausgewiesen werden. Die Alleebäume stehen im Straßenraum und zwar im 3 m breiten Straßenseitenbereich zwischen den Bordsteinen der Fahrbahn und der Grundstücksgrenze. Die Alleebäume in der Lindenstraße im Bereich zwischen dem Straßenzug Außenring und der K 36 stehen im Abstand von 1 m bis 1,8 m von der Fahrbahnkante der Betonsteinpflasterstraße sowie im Abstand von durchschnittlich 10 bis 20 m untereinander. Die Bäume haben, abgesehen von bereits getätigten Neuanpflanzungen in größeren Alleelücken, einen durchschnittlichen Stammumfang von 2,40 m sowie einen Kronendurchmesser von 12 bis 14 m. Die vorhandene Wohnbebauung auf den Flurstücken 59/6, 59/7 und 59/9 wurde in einem Abstand von 12 m zur Grundstücksgrenze bzw. in einem Abstand von ca. 13,5 m zu den Alleebäumen errichtet, die Nebengebäude auf dem Flurstück 59/2 stehen sogar nur im Abstand von maximal einem Meter von den Alleebäumen. Um die künftige Wohnbebauung sicher aus dem Kronenbereich der Alleebäume rauszuhalten, ist die Festlegung einer Baugrenze erforderlich, sie müsste mindestens im Abstand von 5 m von der Grundstücksgrenze an der Straße verlaufen, angemessen ist hier jedoch im Sinne des Alleenschutzes und des sparsamen und sinnvollen Umgangs mit dem Schutzgut Boden die Festlegung der Baugrenze auf 8 m von der Grundstücksgrenze zur

Fahrbahn.

Gemäß Landesbauordnung ist zu jedem Wohngrundstück eine Grundstückszufahrt in Breite von 3 m zuzuordnen. Diese Grundstückszufahrten lassen sich ohne große Probleme in die Abstände zwischen den Alleebäumen einordnen und sollten nur in wassergebundener Bauweise hergestellt werden, um die Bewässerung der Wurzeln der Alleebäume nicht zu gefährden. Die jeweilige Grundstückszufahrt zum Wohngrundstück ist im Abstand von mindestens 3 m von den betreffenden Alleebäumen anzulegen.

Durch die unmittelbare Nähe der Bäume zur Fahrbahn sind Lichtraumprofilschnitte und Totholzchnitte, um der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde genüge zu tun, unumgänglich. Das Freischneiden von Lichtraumprofilen im Bereich der künftigen Grundstückszufahrten stellt im Verhältnis zu den erforderlichen Lichtraumprofilschnitten zur Lindenstraße hin einen verschwindend geringen Mehraufwand dar.

Zum Schutz der Alleebäume erfolgt auf der Planzeichnung folgender nachrichtliche Vermerk: Die Beseitigung von Alleebäumen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Veränderung führen können, sind verboten. Der Träger der Straßenbaulast hat die notwendige Unterhaltung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen.

9.2. Naturschutz, Parkanlage*

Im Klarstellungsbereich der Satzung wird nachrichtlich die Parkanlage zum ehemaligen Gutshaus in Neu Poserin dargestellt. Die Parkanlage umfasst das denkmalgeschützte ehemalige Gutshaus mit dem denkmalgeschützten Bereich des Parkes sowie weitere Parkflächen die abschließend von den Straßenzügen „Außenring“ und „Am blanken Lande“ abgegrenzt werden. Das Forstamt Sandhof gab den Hinweis, dass die meisten Flächen die offensichtlich als Parkanlage bewirtschaftet werden, noch im Forstamt als Wald geführt werden. Zur Klarstellung und Schaffung von Rechtssicherheit sollte die Gemeinde Neu Poserin einen Umwandlungsantrag stellen. Im Falle der Beibehaltung der Waldflächen muss bei der Errichtung baulicher Anlagen (Neubauten, Anbauten bzw. Erneuerungsbauten ohne Bestandsschutz) zum Wald ein Abstand von 50 m eingehalten werden.

9.3. Naturschutz, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 1a BauGB sind auf den Grundstücken bzw. -flächen, die nach § 34 BauGB dem Innenbereich zugeschlagen werden, für die zu erwartende Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch die geplante Wohnbebauung erforderliche Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Ausgleich festzusetzen.

Wertung und Berechnung des ökologischen Ausgleichs:

Die Bilanzierung kann nur als rein rechnerischer Vergleich verstanden werden.

Die Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt nach der Hessischen Methode ("Hinweise zur Bewertung von Eingriffen" gemäß Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V) sowie die Festlegung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen.

Ausgleichswert eines Eingriffs in Natur und Landschaft

$$F_k = (F * B * S) - (F_a * B * S)$$

F_k - Größe der Kompensationsfläche

F - Fläche des Ausgleichsbiotops lt. Planung

B - Biotopwert ($B_{\text{Acker}} = 13 \text{ Pkt./m}^2$; $B_{\text{Garten}} = 14 \text{ Pkt./m}^2$; $B_{\text{Baum Gr}} = 33 \text{ Pkt./m}^2$; $B_{\text{Baum}} = 31 \text{ Pkt./m}^2$; $B_{\text{Hecke}} = 27 \text{ Pkt./m}^2$)

S - Schutzwert ($S_{\text{Acker}} = 1$; $S_{\text{Garten}} = 1$; $S_{\text{Baum}} = 1,5$)

F_a - Fläche für Ausgleichsmaßnahmen

Um den dörflichen Charakter und die optische Einbindung in die vorhandene Bebauung zu

erhalten ist mit Grundstücksgrößen von 500 m² bis 800 m² zu rechnen und wird bei allen Berechnungen eine Grundflächenzahl von 0,35 für alle baulichen Anlagen, einschl. Nebenanlagen und Flächenversiegelungen angenommen.

Somit beträgt die zulässige Grundfläche, die von baulichen Anlagen überdeckt sein darf:

Acker $1.800 \text{ m}^2 * 0,35 = 630 \text{ m}^2$
Grünfläche $8.685 \text{ m}^2 * 0,35 = 3.040 \text{ m}^2$

Zu kompensieren sind:

$F_{K \text{ Acker}} = 630 \text{ m}^2 * 13 \text{ Pkt./m}^2 * 1 = 8.190 \text{ Pkt.}$

vorgeschlagener Ausgleich

$F_a = 5 \text{ Stck.} * 38 \text{ m}^2 * 31 \text{ Pkt./m}^2 * 1,5 = 8.835 \text{ Pkt.}$

$8.190 < 8.835$

Zu kompensieren sind:

$F_{K \text{ Grünland}} = 3.040 \text{ m}^2 * 14 \text{ Pkt./m}^2 * 1 = 42.560 \text{ Pkt.}$

vorgeschlagener Ausgleich

$F_a = 25 \text{ Stck.} * 38 \text{ m}^2 * 31 \text{ Pkt./m}^2 * 1,5 = 44.175 \text{ Pkt.}$

$42.560 < 44.175$

Aufgrund der durchgeführten Berechnung sind in allen Ortsteilen auf jedem Baugrundstück von den Eigentümern auf den unter Punkt 9 aufgelisteten Abrundungsflächen 2 Bäume und 5 Sträucher oder alternativ 50 Heister für eine Hecke mit den unten genannten Anforderungen nach Fertigstellung und Nutzung der genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen gemäß § 82 LBauO M-V bzw. in der darauffolgenden Pflanzperiode zu pflanzen. Für die Pflanzungen ist in mindestens 3 Vegetationsperioden durch mehrere erforderliche Pflegegänge eine Anwachsgarantie zu sichern, gegebenenfalls müssen Ersatzpflanzungen durchgeführt werden.

Hinweis: Bei Baumpflanzungen sind die Qualitätsparameter Hochstamm, 3x verpflanzt mit einem Mindeststammumfang 12 - 14 cm und einer erwartenden Kronentrauffläche von 38 qm einzuhalten.

Die Heckenpflanzung muss dreireihig sein und 1 m Abstand zwischen den Reihen haben. Bei den Heckenbepflanzungen sind die Qualitätsparameter mittlere Baumschulqualität, 2x verpflanzt und 60 - 80 cm Pflanzhöhe einzuhalten.

Neu Poserin, den 26.06.2001



[Handwritten signature]
Die Bürgermeisterin

Geändert am 19.04.2004 (Beschluss der GV über den Beitritt zur Genehmigung)

* Änderungen und Ergänzungen in den Punkten 4, 5 und 9 auf grund Beitrittsbeschluss vom 19.04.2004

Neu Poserin, den 28.06.2004



[Handwritten signature]
Die Bürgermeisterin

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)

§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl.M-V S. 28, ber. GVOBl. S. 890), zuletzt geändert durch 4. ÄndG KV M-V vom 9. August 2000 (GVOBl. S. 360)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 BGBl. I S. 58)

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, 612), zuletzt geändert durch Art. 6 des LUMwRLUG M-V vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)

Gesetz zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz -LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1)

Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V, S. 669/ GS M.-V. Gl. Nr. 753-2; geändert durch EnteignungsG v. 02.03.1993, GVOBl. S. 178), durch Art. 28 EuroUG M-V v. 22.11.2001 (GVOBl. S. 438) u. durch Art. 2 LUMwRLUG M-V v. 9.8.2002 (GVOBl. S. 531)

